



# Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

2008	Ausgegeben zu Erfurt, den 29. Mai 2008	Nr. 5
	Inhalt	Seite
20.05.2008	Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Aufbaubankgesetzes.....	113
08.04.2008	Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Arbeitszeit der Polizeivollzugsbeamten.....	114
08.05.2008	Vierte Änderung des Beschlusses der Thüringer Landesregierung über die Zuständigkeit der einzelnen Ministerien nach Artikel 76 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen.....	114
28.04.2008	Thüringer Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen für Lehrämter (Thüringer EG-Lehrämteranerkenntnisverordnung).....	115
13.05.2008	Dritte Verordnung zur Änderung der Thüringer Vergabeverordnung ZVS.....	118
08.05.2008	Beschluss der Thüringer Landesregierung - Gegenseitige Vertretung der Mitglieder der Thüringer Landesregierung.....	120
22.05.2008	Unterrichtung durch die Präsidentin des Landtags über die Veränderung der Grund- und der Aufwandsentschädigungen mit Wirkung vom 1. November 2007.....	121
20.05.2008	Entscheidung des Thüringer Verfassungsgerichtshofs zu § 22 Abs. 2 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes.....	122

• Für Abonnenten liegt dieser Ausgabe das Inhaltsverzeichnis 2007 bei. •

## Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Aufbaubankgesetzes<sup>1)</sup> Vom 20. Mai 2008

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Thüringer Aufbaubankgesetz vom 21. November 2001 (GVBl. S. 317), geändert durch Gesetz vom 12. Juni 2003 (GVBl. S. 315), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird die Zahl "66 468 000" durch die Zahl "33 234 000" ersetzt.
2. Dem § 8 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Nimmt die Bank einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes in der Fassung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198), durch von ihr ausgegebene Wertpapiere im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes in Anspruch, hat der

Verwaltungsrat als Prüfungsausschuss die in Satz 2 und 3 genannten Aufgaben. Er überwacht den Rechnungslegungsprozess, die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des internen Revisionssystems und des Risikomanagementsystems sowie die Prüfung des Jahres- und des Konzernabschlusses. Er überprüft und überwacht die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, insbesondere die von diesem für die Bank erbrachten zusätzlichen Leistungen. Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses muss unabhängig sein und über Sachverstand in Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen. Der Verwaltungsrat kann die Wahrnehmung dieser Aufgaben auf einen aus seiner Mitte gebildeten Ausschuss übertragen, dem mindestens ein Mitglied nach Satz 4 angehören muss. Das Nähere regelt die Satzung."

### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 20. Mai 2008  
Die Präsidentin des Landtags  
Prof. Dr.-Ing. habil. Schipanski

<sup>1)</sup> Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates (ABl. EG Nr. L 157 S. 87).

**Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung  
über die Arbeitszeit der Polizeivollzugsbeamten  
Vom 8. April 2008**

Aufgrund des § 121 Satz 1 des Thüringer Beamtengesetzes in der Fassung vom 8. September 1999 (GVBl. S. 525), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2007 (GVBl. S. 204), verordnet das Innenministerium:

Die Thüringer Verordnung über die Arbeitszeit der Polizeivollzugsbeamten vom 22. April 2004 (GVBl. S. 517), geändert durch Verordnung vom 15. Juli 2007 (GVBl. S. 299), wird wie folgt geändert:

**Artikel 1**

1. Nach § 10 wird folgender neue § 11 eingefügt:

§ 11  
Zuständigkeiten

"Der Dienstvorgesetzte kann die Befugnis der Verlängerung der regelmäßigen Arbeitszeit, der Anordnung von Rufbe-

reitschaft sowie der Anordnung oder Genehmigung von Mehrarbeit auf den Vorgesetzten des Beamten übertragen. Die oberste Dienstbehörde kann die erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlassen."

2. Die bisherigen §§ 11 und 12 werden die §§ 12 und 13.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 8. April 2008

Der Innenminister

Karl Heinz Gasser

**Vierte Änderung des Beschlusses der Thüringer Landesregierung über die Zuständigkeit der einzelnen  
Ministerien nach Artikel 76 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen  
Vom 8. Mai 2008**

Der Beschluss der Thüringer Landesregierung über die Zuständigkeit der einzelnen Ministerien nach Artikel 76 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen vom 19. Oktober 2004 (GVBl. S. 829), zuletzt geändert durch Beschluss vom 11. Dezember 2007 (GVBl. S. 344), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa. Die Worte "dem Thüringer Justizminister" werden durch die Worte "der Thüringer Justizministerin" ersetzt.

bb. Die Worte "dem Thüringer Minister für Soziales, Familie und Gesundheit" werden durch die Worte "der Thüringer Ministerin für Soziales, Familie und Gesundheit" ersetzt.

cc. Die Bezeichnung "Thüringer Minister für Bau und Verkehr" wird durch die Bezeichnung "Thüringer Minister für Bau, Landesentwicklung und Medien" ersetzt.

- b) In Satz 3 wird die Bezeichnung "Thüringer Ministerium für Bau und Verkehr" durch die Bezeichnung "Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Medien" ersetzt.

2. Ziffer 02 wird wie folgt geändert:

- a) In dem Abschnitt "Der Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei ist außerdem zuständig für" werden der 41. bis 43. Absatz aufgehoben.

- b) In dem Abschnitt "Beteiligung oder Mitwirkung bei:" werden der 4. und 6. Absatz aufgehoben.

3. Ziffer 10 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort "Bau" ein Komma eingefügt und die Worte "und Verkehr" durch die Worte "Landesentwicklung und Medien" ersetzt.

- b) In dem 42. Absatz werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Absätze angefügt:

"Medienpolitik, Medienrecht,

Angelegenheiten des Rundfunks, der Presse, des Films und der neuen Mediendienste,

Medienwirtschaft, Medienförderung."

- c) In dem Abschnitt "Beteiligung oder Mitwirkung bei:" werden in dem 3. Absatz der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Absätze angefügt:

"Angelegenheiten der Medienkompetenz, soweit diese auch Grundsatzfragen der Medienpolitik betreffen,

Angelegenheiten der Informations- und Kommunikationstechnologie und solchen der Wirtschaftsförderung, soweit diese jeweils Grundsatzfragen der Medienpolitik betreffen."

Der Beschluss tritt am 8. Mai 2008 in Kraft.

Erfurt, den 8. Mai 2008

Der Ministerpräsident

Dieter Althaus

**Thüringer Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen für Lehrämter (Thüringer EG-Lehrämteranerkenntungsverordnung)\*  
Vom 28. April 2008**

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Anerkennung des Diploms
- § 2 Anerkennungsverfahren
- § 3 Ablehnung des Antrags
- § 4 Ziel der Eignungsprüfung
- § 5 Inhalt und Durchführung der Eignungsprüfung
- § 6 Meldung und Zulassung zur Eignungsprüfung
- § 7 Bestehen der Eignungsprüfung
- § 8 Ziel des Anpassungslehrgangs
- § 9 Rechtsstellung der Teilnehmer des Anpassungslehrgangs
- § 10 Inhalt und Durchführung des Anpassungslehrgangs
- § 11 Meldung und Zulassung zum Anpassungslehrgang
- § 12 Bewertung des Anpassungslehrgangs
- § 13 Änderung der Ausübung des Wahlrechts
- § 14 Feststellung der erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse
- § 15 Berufsausübung als Lehrer
- § 16 Gleichstellungsbestimmung
- § 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Aufgrund des § 37 Satz 1 Nr. 5 des Thüringer Lehrerbildungsgesetzes (ThürLbG) vom 12. März 2008 (GVBl. S. 45) verordnet das Kultusministerium:

§ 1

Anerkennung des Diploms

(1) Ein Diplom oder ein dem gleichgestellter Ausbildungsnachweis im Sinne des Artikels 11 Buchst. c, d oder e der Richtlinie 2005/36/EG, das in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben worden ist, wird auf Antrag als Qualifikation zur Berufsausübung als Lehrer für mindestens ein Fach oder eine Fachrichtung einer Schulart in Thüringen anerkannt, wenn

1. der Antragsteller die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz besitzt,
2. das Diplom oder der Ausbildungsnachweis zur unmittelbaren Ausübung des Lehrerberufs im Herkunftsland in mindestens einem Fach berechtigt,
3. die sich auf mindestens ein Fach beziehende Ausbildung des Antragstellers im Vergleich zu einer Thüringer Lehrerausbildung keine wesentlichen fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen, bildungswissenschaftlichen oder schulpraktischen Defizite aufweist und
4. die Dauer der Ausbildung im Herkunftsland die in Thüringen vorgeschriebene Ausbildungsdauer nicht um mehr als ein Jahr unterschreitet.

Festgestellte Defizite nach Satz 1 Nr. 3 und 4 können durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeglichen werden, soweit sie durch nachgewiesene Berufserfahrung als Lehrer erworben wurden.

(2) Sofern die festgestellten Defizite nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 oder 4 nicht durch nachgewiesene Berufserfahrung als Lehrer

auszugleichen sind, kann die Anerkennung davon abhängig gemacht werden, dass die für die Ausübung des betreffenden Lehramtes erforderlichen fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen, bildungswissenschaftlichen und schulpraktischen Kenntnisse und Fähigkeiten nach Wahl des Antragstellers entweder durch eine Eignungsprüfung nachgewiesen oder in einem Anpassungslehrgang erworben wurden.

§ 2

Anerkennungsverfahren

(1) Der Antrag auf Anerkennung des Diploms oder Ausbildungsnachweises ist an das für das Schulwesen zuständige Ministerium (Anerkennungsbehörde) zu richten. Innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags bestätigt die Anerkennungsbehörde den Empfang der Unterlagen und teilt gegebenenfalls mit, welche Unterlagen für die Überprüfung noch benötigt werden. Die Anerkennungsbehörde entscheidet unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Monaten nach Vorlage der vollständigen Unterlagen in einem mit schriftlicher Begründung zu versendenden Bescheid.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Diplom oder der Ausbildungsnachweis im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG, aus dem sich die Qualifikation für den Lehrerberuf ergibt, einschließlich des Nachweises der Ausbildungsdauer,
2. der Nachweis der Staatsangehörigkeit,
3. die Geburtsurkunde,
4. Bescheinigungen über die Dauer und Art der bisher ausgeübten beruflichen Tätigkeit als Lehrer in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz sowie
5. eine Erklärung darüber, ob und mit welchem Ergebnis in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland eine Anerkennung beantragt, eine Eignungsprüfung abgelegt oder ein Anpassungslehrgang begonnen wurde.

(3) Die Unterlagen sind in deutscher Sprache, fremdsprachige Nachweise als amtlich beglaubigte Kopie und in deutscher Übersetzung eines ermächtigten Übersetzers vorzulegen. Weitere Unterlagen, die für die beantragte Entscheidung erforderlich sind, können von der Anerkennungsbehörde nachgefordert werden.

(4) Liegen alle Unterlagen entsprechend den Anforderungen nach den Absätzen 2 und 3 vor, so wird geprüft, ob und gegebenenfalls welche Defizite nach § 30 Abs. 2 Satz 1 ThürLbG die Ausbildung des Antragstellers aufweist. Sofern der Antragsteller einen Nachweis über Zeiten einer beruflichen Tätigkeit nach Absatz 2 Nr. 4 erbringt, muss geprüft werden, ob die in praktischer Erfahrung erworbenen Kenntnisse die festgestellten Defizite ganz oder teilweise ausgleichen. Stellt die Anerkennungsbehörde bei der Prüfung des Antrags fest, dass der Anerkennung nicht ausgeglichene Defizite entgegenstehen, teilt die Anerkennungsbehörde dem Antragsteller dies in einem Bescheid mit, in dem er auch über die zur Wahl stehenden Ausgleichsmöglichkeiten durch eine Eignungsprüfung oder einen Anpassungslehrgang informiert

\* Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EG Nr. L 255 S. 22)

wird. Ausgehend von den festgestellten Defiziten enthält dieser Bescheid neben der Abgabefrist für den Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung oder zur Teilnahme an einem Anpassungslehrgang Informationen über die Dauer, die Durchführung und die wesentlichen Inhalte des Anpassungslehrgangs oder über die ausgewählten Sachgebiete der Eignungsprüfung und deren Durchführung, Inhalt und Dauer; auf § 10 Abs. 3 ist hinzuweisen.

(5) Ergibt die Überprüfung nach Absatz 4 Satz 1, dass keine Defizite vorliegen oder wurden festgestellte Defizite durch den Nachweis beruflicher Tätigkeit als Lehrer ausgeglichen oder die Eignungsprüfung oder der Anpassungslehrgang erfolgreich absolviert, so wird die nachgewiesene Ausbildung als Qualifikation zur Berufsausübung als Lehrer für mindestens ein Fach oder eine Fachrichtung einer Schulart in Thüringen anerkannt. Ein Anspruch auf Einstellung in den staatlichen Schuldienst kann aus der Bescheinigung nicht abgeleitet werden. Soweit die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, wird die anerkannte Qualifikation einer Laufbahn für ein in Thüringen eingerichtetes Lehramt zugeordnet. Über die Anerkennung erhält der Antragsteller eine Bescheinigung der Anerkennungsbehörde.

### § 3

#### Ablehnung des Antrags

Die Anerkennung ist zu versagen, wenn

1. die Voraussetzungen des § 1 nicht erfüllt wurden,
2. die Ausgleichsmaßnahme nicht erfolgreich abgeschlossen wurde oder
3. die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen trotz Aufforderung nicht in angemessener Frist vollständig vorgelegt werden.

### § 4

#### Ziel der Eignungsprüfung

Mit der Eignungsprüfung soll beurteilt werden, ob der Antragsteller die für eine Tätigkeit im jeweiligen Lehramt in Thüringen erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt. Die Eignungsprüfung erstreckt sich auf die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 Halbsatz 1 mitgeteilten Sachgebiete. Sie muss dem Umstand Rechnung tragen, dass der Antragsteller in seinem Heimat- oder Herkunftsland über eine berufliche Qualifikation als Lehrer verfügt.

### § 5

#### Inhalt und Durchführung der Eignungsprüfung

(1) Für den Inhalt und Umfang der Eignungsprüfung sind die nach § 2 Abs. 4 Satz 3 festgestellten Defizite maßgeblich. Die Eignungsprüfung kann folgende Teile umfassen:

1. schriftliche, mündliche und praktische Einzelprüfungen aus den Fachwissenschaften, Fachdidaktiken und Bildungswissenschaften; für die Durchführung der Einzelprüfungen gelten die jeweiligen Bestimmungen über den Erwerb der wissenschaftlichen Befähigung für das betreffende Lehramt in Thüringen entsprechend, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist,
2. Lehrproben und mündliche Einzelprüfungen in den Ausbildungsfächern und

3. mündliche Einzelprüfungen in Fachrichtungen, Pädagogik, Allgemeiner Didaktik, Pädagogischer Psychologie, Schulrecht und Dienstrecht.

Für die inhaltlichen Prüfungsanforderungen und die Durchführung der Einzelprüfungen nach Satz 2 Nr. 2 und 3 gelten die jeweiligen Bestimmungen über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter entsprechend, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Zur Vorbereitung der Lehrprobe erhält der Antragsteller die Möglichkeit zur Hospitation und zur Erteilung von Unterricht. Der Zeitraum der Vorbereitung darf insgesamt vier Wochen nicht überschreiten. Während der Vorbereitungszeit und der Zeit der Lehrprobe erhält der Antragsteller keine Vergütung oder sonstige Entschädigung. Es wird kein Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis begründet. Hinsichtlich der Pflichten des Antragstellers während der Vorbereitungszeit gelten die Bestimmungen über die Pflichten von Lehramtsanwärtern im Vorbereitungsdienst entsprechend.

### § 6

#### Meldung und Zulassung zur Eignungsprüfung

(1) Anträge auf Zulassung zur Eignungsprüfung sind an die Anerkennungsbehörde zu richten und müssen bis zu dem im Bescheid nach § 2 Abs. 4 Satz 4 Halbsatz 1 festgelegten Termin dort eingegangen sein. Die Beantragung eines Führungszeugnisses nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes ist mit dem Antrag nachzuweisen. Anstelle des Nachweises der Beantragung des Führungszeugnisses kann dem Antrag auch eine entsprechende, von der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaates ausgestellte Bescheinigung im Sinne des Artikels 50 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG, die bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein darf, beigelegt werden. Verspätet eingehende und unvollständige Anträge werden nicht berücksichtigt.

(2) Sofern im Rahmen der Eignungsprüfung eine Lehrprobe in den Fächern Evangelische oder Katholische Religionslehre abzulegen ist, muss mindestens eine Bescheinigung über eine vorläufige kirchliche Unterrichtserlaubnis zur Erteilung von evangelischem Religionsunterricht oder eine vorläufige Bevollmächtigung zur Erteilung von katholischem Religionsunterricht (missio canonica), ausgestellt von der zuständigen Kirchenbehörde, mit dem Antrag auf Zulassung vorgelegt werden.

(3) Die Entscheidung über die Zulassung wird dem Antragsteller von der Anerkennungsbehörde schriftlich mitgeteilt. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

### § 7

#### Bestehen der Eignungsprüfung

(1) Für die Einzelprüfungen oder Lehrproben werden Noten festgesetzt. Die Benotung richtet sich nach den jeweiligen Bestimmungen über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter. Eine Einzelprüfung oder eine Lehrprobe ist bestanden, wenn sie nicht schlechter als mit "ausreichend" bewertet wurde. Nichtbestandene Einzelprüfungen oder Lehrproben können einmal wiederholt werden; für die Wiederholung der Lehrprobe gilt § 5 Abs. 2 entsprechend.

(2) Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn die geforderten Einzelprüfungen und Lehrproben bestanden sind.

(3) Über das Ergebnis der Eignungsprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

#### § 8

##### Ziel des Anpassungslehrgangs

Im Anpassungslehrgang sollen die im Vergleich zwischen vorhandener und geforderter Qualifikation fehlenden Qualifikationsmerkmale erworben werden.

#### § 9

##### Rechtsstellung der Teilnehmer des Anpassungslehrgangs

Der Anpassungslehrgang wird im Rahmen eines zeitlich befristeten Arbeitsvertrages abgeleistet. Im Übrigen finden die für Lehramtsanwärter, die den Vorbereitungsdienst in einem Arbeitsverhältnis auf Zeit ableisten, geltenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

#### § 10

##### Inhalt und Durchführung des Anpassungslehrgangs

(1) Für den Inhalt des Anpassungslehrgangs sind die nach § 2 Abs. 4 Satz 3 festgestellten Defizite maßgeblich. Im Übrigen gelten für die Durchführung des Anpassungslehrgangs die Bestimmungen über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter entsprechend, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Der Anpassungslehrgang kann mit der Verpflichtung verbunden werden, fachwissenschaftliche oder künstlerische sowie fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Defizite durch erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen einer Universität oder gleichgestellten Hochschule auszugleichen. Darüber hinaus kann der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Instituts für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien verlangt werden.

(2) Der Anpassungslehrgang dauert je nach dem Umfang des festgestellten Qualifizierungsbedarfs mindestens sechs Monate und höchstens drei Jahre. Hinsichtlich der Zahl der abzulegenden Lehrproben und des vom Teilnehmer zu erteilenden Unterrichts kann die Anerkennungsbehörde von den Bestimmungen über die Ausbildung und die Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter abweichende Regelungen treffen. Sofern festgestellte Defizite dem nicht entgegenstehen, kann der Lehrgangsteilnehmer von der Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen der Studienseminare ganz oder teilweise befreit werden. Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 bis 3 sind im Bescheid nach § 2 Abs. 4 Satz 4 Halbsatz 1 zu treffen.

(3) Stellt sich bei der fortlaufenden Beurteilung (§ 12) während des Anpassungslehrgangs heraus, dass die im Bescheid nach § 2 Abs. 4 Satz 4 Halbsatz 1 getroffenen Festlegungen hinsichtlich Inhalt und Dauer des Anpassungslehrgangs korrekturbedürftig sind, so können die vom Teilnehmer zu absolvierenden Ausbildungsteile, insbesondere ihr zeitlicher Umfang, verändert und die Dauer des Anpassungslehrgangs bis zu der zulässigen Höchstdauer von drei Jahren verlängert oder mit Zustimmung des Teilnehmers verkürzt werden.

#### § 11

##### Meldung und Zulassung zum Anpassungslehrgang

(1) Anträge auf Teilnahme an einem Anpassungslehrgang sind an die Anerkennungsbehörde zu richten und müssen bis zu dem im Bescheid nach § 2 Abs. 4 Satz 4 Halbsatz 1 festgelegten Termin dort eingegangen sein. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine Erklärung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst,
2. bei Fächerverbindungen mit den Fächern Evangelische oder Katholische Religionslehre mindestens eine Bescheinigung über eine vorläufige kirchliche Unterrichtsurlaubnis zur Erteilung von evangelischem Religionsunterricht oder eine vorläufige Bevollmächtigung zur Erteilung von katholischem Religionsunterricht (missio canonica), ausgestellt von der zuständigen Kirchenbehörde,
3. gegebenenfalls die Heiratsurkunde und die Geburtsurkunden der Kinder.

§ 2 Abs. 3 und § 6 Abs. 1 Satz 2 bis 4 und Abs. 3 gelten entsprechend.

#### § 12

##### Bewertung des Anpassungslehrgangs

(1) Am Ende jedes Halbjahrs wird eine Beurteilung des Teilnehmers durch den Lehrgangsleiter erstellt. Soweit eine entsprechende Teilnahmeverpflichtung bestand, werden auch die Leistungen in den Lehrveranstaltungen nach § 10 Abs. 1 Satz 3 und 4 in diese Beurteilung einbezogen.

(2) Am Ende des Anpassungslehrgangs wird durch den Lehrgangsleiter eine zusammenfassende Beurteilung erstellt. Darin muss zum Ausdruck kommen, ob der Lehrgang insgesamt erfolgreich durchlaufen wurde. Es ist eine Note festzusetzen. Die Benotung richtet sich nach den jeweiligen Bestimmungen über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter. Für die Erstellung der Beurteilung holt der Lehrgangsleiter jeweils eine Stellungnahme der zuständigen Fachleiter und des Leiters der Ausbildungsschule, an der der Anpassungslehrgang absolviert wurde, ein. Weiterhin sind das Erbringen von Nachweisen nach § 10 Abs. 1 Satz 3 und 4 sowie das Ergebnis von benoteten Lehrproben zu berücksichtigen. Eine Wiederholung des Anpassungslehrgangs ist nicht möglich.

#### § 13

##### Änderung der Ausübung des Wahlrechts

Mit dem Antrag auf Zulassung zu dem jeweiligen Anpassungslehrgang oder zu der jeweiligen Eignungsprüfung übt der Antragsteller sein Wahlrecht aus. Nach der Zulassung zu einem Anpassungslehrgang oder zu einer Eignungsprüfung ist eine Änderung der Wahlentscheidung nach § 2 Abs. 4 Satz 3 nicht mehr möglich.

#### § 14

##### Feststellung der erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse

(1) Die Feststellung der für die Berufsausübung als Lehrer in Thüringen erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse ist schriftlich bei der Anerkennungsbehörde zu beantragen. Dem Antrag sind die entsprechenden Nachweise nach Absatz 2 beizufügen.

Bei Antragstellern, die Deutsch als Muttersprache nachweisen, kann auf den Antrag verzichtet werden.

(2) Voraussetzung für die Feststellung der erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse ist

1. der Nachweis des Großen Deutschen Sprachdiploms eines Goethe-Instituts oder
2. ein in anderer Weise erbrachter Nachweis, der aufgrund der erfolgreichen Teilnahme an einem Kolloquium von der Anerkennungsbehörde anerkannt wurde.

(3) Das Kolloquium nach Absatz 2 Nr. 2 wird vor einer von der Anerkennungsbehörde bestimmten Kommission absolviert. In dem Kolloquium soll festgestellt werden, ob der Antragsteller die für die Berufsausübung als Lehrer in Thüringen erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse besitzt; wird dies festgestellt, erhält er darüber eine Bescheinigung der Anerkennungsbehörde. Bescheinigungen anderer Länder der Bundesrepublik Deutschland über die für die Berufsausübung als Lehrer erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse werden in Thüringen anerkannt.

#### § 15

##### Berufsausübung als Lehrer

Wer eine Bescheinigung über die Anerkennung seiner Qualifikation zur Berufsausübung als Lehrer nach § 2 Abs. 5 erhalten

hat und den Nachweis der für die Berufsausübung als Lehrer in Thüringen erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse erbringt, kann seinen Beruf gleichberechtigt mit inländischen Bewerbern ausüben.

#### § 16

##### Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

#### § 17

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Thüringer Verordnung zum Vollzug der Richtlinie 89/48/EWG für Lehrer vom 1. November 1995 (GVBl. S. 365), geändert durch Verordnung vom 3. September 2002 (GVBl. S. 326), außer Kraft.

Erfurt, den 28. April 2008

Der Kultusminister

Goebel

### **Dritte Verordnung zur Änderung der Thüringer Vergabeverordnung ZVS Vom 13. Mai 2008**

Aufgrund des § 2 Satz 1 des Thüringer Studienplatzvergabegesetzes vom 10. Oktober 2007 (GVBl. S. 153) in Verbindung mit Artikel 15 Abs. 1 Nr. 1, 5 und 6 des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 22. Juni 2006 (GVBl. 2007 S. 153 -155-) verordnet das Kultusministerium:

#### **Artikel 1**

Die Thüringer Vergabeverordnung ZVS vom 10. März 2005 (GVBl. S. 133), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 14. Dezember 2006 (GVBl. S. 598), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 Abs. 6 Satz 3 werden folgende Sätze eingefügt:

"Der Zulassungsantrag ist der Zentralstelle in Form des elektronisch ausgefüllten Antragsformulars vor Ablauf der in Absatz 2 Satz 1 genannten Fristen elektronisch zu übermitteln; das ausgedruckte und unterschriebene Antragsformular muss der Zentralstelle samt der erforderlichen Unterlagen vor Ablauf der in Absatz 7 Satz 2 genannten Fristen zugegangen sein. Bei der elektronischen Übermittlung hat die Zentralstelle unter Anwendung von Verschlüsselungsverfahren dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten. Bewerbern, die glaubhaft machen, dass ihnen die elektronische Antragstellung nicht zumutbar

ist, wird gestattet, den Zulassungsantrag schriftlich zu stellen; § 3 Abs. 2 Satz 1 bleibt unberührt."

2. In § 4 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte "in der Datenbank [www.anabin.de](http://www.anabin.de) unter 'Hochschulzugang' veröffentlichten" gestrichen.
3. § 6 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

"(6) In den Quoten nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 2 verfügbar gebliebene Studienplätze werden der Quote nach Absatz 5 hinzugerechnet. In den Quoten nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sowie den Absätzen 3 und 5 verfügbar gebliebene Studienplätze werden der Quote nach Absatz 4 hinzugerechnet."

4. In § 8 Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"auf diese Rechtsfolge ist im Bescheid hinzuweisen."

5. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

"Sie können die Zentralstelle damit beauftragen, Zulassungs- sowie Ablehnungsbescheide zu erstellen und im Namen und Auftrag der Hochschule zu versenden. Hoch-

schulen können bei der Durchführung ihrer Auswahlverfahren durch Überbuchung der Zulassungszahlen berücksichtigen, dass Studienplätze voraussichtlich nicht besetzt werden."

b) Die Absätze 4 bis 6 erhalten folgende Fassung:

"(4) Soweit der Zentralstelle Verfahrensergebnisse der Hochschulen in Form von Ranglisten für das Sommersemester bis zum 25. Februar, für das Wintersemester bis zum 25. August vorliegen, werden Bewerber, die nach diesen Ranglisten eine Zulassungsmöglichkeit für die von ihnen in höchster Präferenz gewählte Hochschule haben, an deren Auswahlverfahren sie zu beteiligen sind, von dieser Hochschule zugelassen. Die Zentralstelle teilt den Hochschulen für das Sommersemester bis zum 5. März, für das Wintersemester bis zum 2. September mit, welche Bewerber unter Satz 1 fallen. Die Hochschulen erteilen in diesen Fällen Zulassungsbescheide. Die Zugelassenen nehmen am weiteren Verfahren nicht mehr teil. Die Hochschulen teilen der Zentralstelle die Einschreibeergebnisse für das Sommersemester bis zum 16. März, für das Wintersemester bis zum 16. September mit.

(5) Die Hochschulen teilen der Zentralstelle für das Sommersemester bis zum 18. März, für das Wintersemester bis zum 18. September ihre Verfahrensergebnisse in Form von Ranglisten mit, soweit die Ranglisten nicht bereits nach Absatz 4 übermittelt worden sind. Die Zentralstelle gleicht sämtliche Ranglisten ab, indem in den Fällen mehrerer Zulassungsmöglichkeiten für einen Bewerber nur diejenige für die in höchster Präferenz genannte Hochschule bestehen bleibt, und übermittelt den Hochschulen für das Sommersemester bis zum 22. März, für das Wintersemester bis zum 22. September die bereinigten Ranglisten. Die Hochschulen erteilen nach Maßgabe dieser Ranglisten Zulassungs- und Ablehnungsbescheide. Die Zugelassenen nehmen am weiteren Verfahren nicht mehr teil. Die Hochschulen teilen der Zentralstelle die Einschreibeergebnisse für das Sommersemester bis zum 30. März, für das Wintersemester bis zum 30. September mit.

(6) Sind danach Studienplätze noch verfügbar oder werden Studienplätze wieder verfügbar, schreibt die Zentralstelle die Ranglisten nach Maßgabe des Absatzes 5 Satz 2 fort und übermittelt sie für das Sommersemester bis zum 2. April, für das Wintersemester bis zum 2. Oktober an die Hochschulen. Die Hochschulen führen auf dieser Grundlage ein Nachrückverfahren durch; dabei werden keine Ablehnungsbescheide erteilt. Die Zugelassenen nehmen am weiteren Verfahren nicht mehr teil. Die Hochschulen teilen der Zentralstelle die Einschreibeergebnisse für das Sommersemester bis zum 8. April, für das Wintersemester bis zum 8. Oktober mit."

c) Absatz 7 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7 und in Satz 1 wird das Wort "zweiten" gestrichen.

6. § 14 Abs. 7 wird aufgehoben.

7. § 20 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Beruht ein Zulassungsanspruch auf einer gegen die Zentralstelle gerichteten gerichtlichen Entscheidung, die sich auf ein bereits abgeschlossenes Vergabeverfahren bezieht, sind die Absätze 1 bis 4 entsprechend anzuwenden."

8. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 2 wird folgender neue Satz 3 eingefügt:

"Besteht bei der Zulassung nach Satz 2 Rangleichheit, entscheidet die nach Anlage 5 ermittelte Punktzahl der Gesamtqualifikation der Hochschulzugangsberechtigung."

b) In dem bisherigen Satz 3 wird die Verweisung "Satz 2" durch die Verweisung "Satz 3" ersetzt.

9. In § 23 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte "für das Sommersemester am 15. April und für das Wintersemester am 15. Oktober" durch die Worte "jeweils im Anschluss an das Verfahren nach § 10 Abs. 6" ersetzt.

10. Der Anlage 2 wird folgender Absatz 14 angefügt:

"(14) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die ausschließlich aufgrund einer besonderen beruflichen Vorbildung erworben worden sind, wird eine in dem die Zugangsberechtigung begründenden Zeugnis ausgewiesene Durchschnittsnote zugrunde gelegt. Ist eine Durchschnittsnote in dem Zeugnis nicht ausgewiesen, so wird diese von der Hochschule aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten des Zeugnisses ermittelt."

11. Folgende Anlage 5 wird angefügt:

"Anlage 5  
(zu § 21 Satz 3)

Ermittlung der Punktzahl der Gesamtqualifikation

(1) Bei deutschen Abiturzeugnissen, bei denen die Durchschnittsnote auf der Grundlage einer maximal erreichbaren Punktzahl von 840 errechnet worden ist, ist die auf dem Zeugnis ausgewiesene Punktzahl maßgeblich.

(2) Bei deutschen Abiturzeugnissen, bei denen die Durchschnittsnote auf der Grundlage einer maximal erreichbaren Punktzahl von 900 errechnet worden ist, wird die maßgebliche Punktzahl  $P$  nach der Formel:  $P = (840 \times PA) : 900$  errechnet; dabei ist  $PA$  die auf dem Abiturzeugnis ausgewiesene Gesamtpunktzahl; es wird auf eine ganze Zahl gerundet.

(3) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, auf denen keine nach den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz errechnete Gesamtpunktzahl ausgewiesen ist, gilt der Mittelwert der Punktzahlspanne, die der jeweiligen Durchschnittsnote nach den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz in den Fällen des Absatzes 1 zugeordnet ist, als maßgebliche Punktzahl; es wird auf eine ganze Zahl gerundet."

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.  
Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2008/2009.

Erfurt, den 13. Mai 2008

Der Kultusminister

Bernward Müller

**Beschluss der Thüringer Landesregierung  
Gegenseitige Vertretung der Mitglieder der Thüringer Landesregierung  
Vom 8. Mai 2008**

1. Die gegenseitige Vertretung der Mitglieder der Landesregierung wird wie folgt geregelt:

Mitglied der Landesregierung:	Vertretung durch:
Thüringer Ministerpräsident	Thüringer Finanzministerin
Thüringer Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten in der Staatskanzlei	1. Thüringer Justizministerin 2. Thüringer Innenminister
Thüringer Innenminister	1. Thüringer Finanzministerin 2. Thüringer Justizministerin
Thüringer Kultusminister	1. Thüringer Minister für Bau, Landesentwicklung und Medien 2. Thüringer Ministerin für Soziales, Familie und Gesundheit
Thüringer Justizministerin	1. Thüringer Innenminister 2. Thüringer Finanzministerin
Thüringer Finanzministerin	1. Thüringer Minister für Wirtschaft, Technologie und Arbeit 2. Thüringer Minister für Bau, Landesentwicklung und Medien
Thüringer Minister für Wirtschaft, Technologie und Arbeit	1. Thüringer Ministerin für Soziales, Familie und Gesundheit 2. Thüringer Kultusminister
Thüringer Ministerin für Soziales, Familie und Gesundheit	1. Thüringer Minister für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt 2. Thüringer Minister für Wirtschaft, Technologie und Arbeit
Thüringer Minister für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt	1. Thüringer Kultusminister 2. Thüringer Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten in der Staatskanzlei
Thüringer Minister für Bau, Landesentwicklung und Medien	1. Thüringer Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten in der Staatskanzlei 2. Thüringer Minister für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt

2. Dieser Beschluss tritt mit Ausnahme der Bestimmung der Stellvertretenden Ministerpräsidentin, die am 8. Juli 2004 erfolgte, am 8. Mai 2008 in Kraft. Zugleich tritt der Beschluss der Thüringer Landesregierung über die "Gegenseitige Vertretung der Mitglieder der Thüringer Landesregierung" vom 27. Juli 2004 (GVBl. S. 717) außer Kraft.

Erfurt, den 8. Mai 2008

Der Ministerpräsident

Dieter Althaus



**Unterrichtung durch die Präsidentin des Landtags über die Veränderung der Grund- und der Aufwandsentschädigungen mit Wirkung vom 1. November 2007  
Vom 22. Mai 2008**

§ 26 des Thüringer Abgeordnetengesetzes (ThürAbgG) in der Fassung vom 9. März 1995 (GVBl. S. 121), das zuletzt durch Gesetz vom 2. Mai 2005 (GVBl. S. 169) geändert worden ist, regelt das Verfahren der Anpassung der Abgeordnetenentschädigungen. Danach hat das Landesamt für Statistik dem Präsidenten des Landtags die für die Anpassung der Grund- und der Aufwandsentschädigungen maßgebenden Entwicklungsraten am Anfang eines jeden Jahres mitzuteilen. Dieser unterrichtet danach den Landtag in einer Drucksache und die Öffentlichkeit im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen hierüber sowie über die sich daraus ergebenden Veränderungen der Grund- und der Aufwandsentschädigungen. Sie treten mit Wirkung vom 1. November des der Bekanntgabe vorausgehenden Jahres in Kraft.

Die Mitteilung ist mit Schreiben des Präsidenten des Landesamtes für Statistik vom 21. Mai 2008 erfolgt. In diesem Schreiben werden die Einkommensentwicklungsraten mit 1,2 vom Hundert und die Preisentwicklungsraten mit 2,5 vom Hundert beziffert.

Hieraus ergeben sich mit Wirkung vom 1. November 2007 folgende Veränderungen der Grund- und der Aufwandsentschädigungen:

1. Die Grundentschädigung nach § 5 Abs. 1 ThürAbgG  
erhöht sich um 53,54 Euro auf 4.515,43 Euro.
  
2. Die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 2 Satz 1
  - Nr. 1 ThürAbgG  
erhöht sich um 28,12 Euro auf 1.153,03 Euro;
  
  - Nr. 2 ThürAbgG  
erhöht sich um 8,79 Euro auf 360,33 Euro;
  
  - Nr. 3 ThürAbgG  
erhöht sich bei einer Entfernung
 

von bis zu	20 km um	5,27 Euro	auf 216,19 Euro,
von bis zu	40 km um	8,79 Euro	auf 360,33 Euro,
von bis zu	60 km um	11,43 Euro	auf 468,43 Euro,
von bis zu	80 km um	14,06 Euro	auf 576,51 Euro,
von bis zu	100 km um	16,70 Euro	auf 684,61 Euro,
von bis zu	120 km um	19,33 Euro	auf 792,70 Euro
und ab	120 km um	21,97 Euro	auf 900,82 Euro.
  
3. Die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 3 Satz 1 und 2 ThürAbgG  
erhöht sich bei einer Entfernung
 

von bis zu	20 km um	8,48 Euro	auf 347,56 Euro,
von bis zu	40 km um	9,26 Euro	auf 379,52 Euro,
von bis zu	60 km um	9,84 Euro	auf 403,50 Euro,
von bis zu	80 km um	10,43 Euro	auf 427,47 Euro,
von bis zu	100 km um	11,01 Euro	auf 451,43 Euro,
von bis zu	120 km um	11,60 Euro	auf 475,40 Euro
und ab	120 km um	12,18 Euro	auf 499,37 Euro.

Erfurt, den 22. Mai 2008  
Die Präsidentin des Landtags  
Prof. Dr. Ing.-habil. Schipanski

**Entscheidung  
des Thüringer Verfassungsgerichtshofs**

Aus dem Urteil des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 11. April 2008 - VerfGH 22/05 - wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 22 Abs. 2 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes vom 16. August 1993 (GVBl. S. 530), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2004 (GVBl. S. 853), ist, auch soweit diese Regelung gemäß § 27 Abs. 3 des genannten Gesetzes entsprechend

auf Kreistagswahlen anwendbar ist, mit Artikel 95 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen unvereinbar und mit Wirkung für die nächsten landesweiten Kommunalwahlen nach Verkündung dieser Entscheidung nichtig.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 25 Abs. 2 des Thüringer Verfassungsgerichtshofsgesetzes Gesetzeskraft.

Erfurt, den 20. Mai 2008  
Die Präsidentin des Landtags  
Prof. Dr.-Ing. habil. Schipanski



---

Herausgeber und Verleger: Thüringer Landtag.

Druck: Gebr. Frank, 07545 Gera. Erscheinungsweise nach Bedarf.

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Der Thüringer Landtag für die Gesetze.
2. Die Thüringer Staatskanzlei für die Rechtsverordnungen der Landesregierung, der Minister und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 43,46 Euro. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Landtagsverwaltung vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Landtagsverwaltung. Preis je Doppelseite: 0,15 Euro zuzügl. Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Verwaltung des Thüringer Landtags, 99096 Erfurt, Jürgen-Fuchs-Straße 1, Tel.: (0361) 3772066, Fax: (0361) 3772016